



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Basis sind die allgemeinen Lieferbedingungen des Fachverbandes der Maschinen- und Stahlbauindustrie Österreichs.

1. PRÄAMBEL

1.1 Für die Rechtsbeziehungen zwischen der Jägersberger Antriebstechnik GmbH (nachstehend kurz: "Jägersberger Antriebstechnik") und dem Kunden im Zusammenhang mit Lieferungen oder sonstigen Leistungen von Jägersberger Antriebstechnik ("Liefergegenstände") gelten ausschließlich diese "Allgemeinen Geschäftsbedingungen". Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, soweit ihnen Jägersberger Antriebstechnik ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die nachfolgenden Bestimmungen über Lieferung von Waren gelten sinngemäß auch für Leistungen.

1.2 Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie Anlage zur Auftragsbestätigung und zusätzlich ausdrücklich als Eigenschaft zugesichert sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

2.1 Der Vertrag kommt mit der Annahme einer Bestellung durch Jägersberger Antriebstechnik zustande ("Auftragsbestätigung"), die per Post, Telefax oder elektronisch erklärt werden muss und auch unterschriftslos gültig ist. Der Umfang einer von Jägersberger Antriebstechnik geschuldeten Lieferung ergibt sich abschließend aus der Auftragsbestätigung und deren Anlagen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Einkaufsbedingungen des Käufers sind für den Verkäufer nur dann verbindlich, wenn diese vom Verkäufer gesondert anerkannt werden.

2.2 Die Angebote von Jägersberger Antriebstechnik gelten freibleibend. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.

2.3 Jägersberger Antriebstechnik ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

3. PLÄNE, UNTERLAGEN und ZEICHNUNGEN

Die in Katalogen, Prospekten, Abbildungen und Preislisten enthaltenen Angaben über Gewicht, Maße, Preis, Leistung und dergleichen sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf diese Bezug genommen wird.

4. VERPACKUNG

4.1 Mangels abweichender Vereinbarung
a) Verstehen sich die angegebenen Preise ohne Verpackung;
b) Erfolgt die Verpackung in handelsüblicher Weise, um unter normalen Transportbedingungen Beschädigungen der Ware auf dem Weg zu dem festgelegten Bestimmungsort zu vermeiden, auf Kosten des Käufers und wird nur über Vereinbarung zurückgenommen.

5. GEFAHRENÜBERGANG

5.1 Wenn nicht anders vereinbart ist, gilt die Ware als "ab Werk" verkauft.

5.2 Verpflichtet sich Jägersberger Antriebstechnik im Falle einer FCA-Lieferung auf Verlangen des Bestellers dazu, den Liefergegenstand an seinen Bestimmungsort zu versenden, so geht die Gefahr spätestens zu dem Zeitpunkt über, an dem der Liefergegenstand an den ersten Spediteur übergeben wird.

5.3 Bei verzögertem Abgang aus dem Lieferwerk ohne Verschulden der Jägersberger Antriebstechnik, geht die Gefahr mit dem Tag der Versandbereitschaftsmeldung auf den Käufer über.

5.4 Jägersberger Antriebstechnik ist zum Abschluss einer Versicherung nur verpflichtet, wenn und insoweit dies schriftlich vereinbart wurde.

6. LIEFERFRIST

6.1 Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung bzw. mit jenem Datum, an dem der Käufer alle obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen erfüllt.

6.2. Jägersberger Antriebstechnik ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen.

6.3 Hat Jägersberger Antriebstechnik einen Lieferverzug verschuldet, so kann der Käufer entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer angemessenen Frist zur Nachholung den Rücktritt vom Vertrag erklären. Im Falle von Sonderanfertigungen ist bei der Bemessung der Nachfrist entsprechend zu berücksichtigen, dass Jägersberger Antriebstechnik bereits angearbeitete Teile allenfalls nicht anderweitig verwenden kann.

6.4 Verzögert sich die Lieferung durch einen auf Seiten der Jägersberger Antriebstechnik eingetretenen Umstand, der einen Entlastungsgrund im Sinne des Art. 10 darstellt, so wird eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährt.

6.5 Wurde die in Art. 6.3 vorgesehene Nachfrist durch Verschulden der Jägersberger Antriebstechnik nicht eingehalten, so kann sich der Käufer durch einfache schriftliche Mitteilung vom Vertrag hinsichtlich aller noch nicht gelieferten Waren und aller gelieferten Waren, die allein ohne die nicht gelieferten Waren nicht in angemessener Weise verwendet werden können, lossagen.

6.6 Andere als die in Art. 6 genannten Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer auf Grund dessen Verzuges sind ausgeschlossen.

6.7 Nimmt der Käufer die vertragsgemäß bereitgestellte Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an und ist die Verzögerung nicht durch eine Handlung oder Unterlassung des Verkäufers verschuldet, so kann der Verkäufer entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer Frist zur Annahme vom Vertrag zurücktreten

7. PREIS

7.1 Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk Jägersberger Antriebstechnik/Traiskirchen ohne Verpackung und ohne Verladung. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, verstehen sich die Preise ohne Abladen und ohne Vertragen. Weiters verstehen sich die Preise ohne Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlich geschuldeter Höhe. Sämtliche nicht ausdrücklich im Preis eingeschlossenen Kosten (z.B. für Zölle, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen) gehen zu Lasten des Kunden; auf Verlangen von Jägersberger Antriebstechnik stellt der Kunde einen frei verrechenbaren Vorschuss in entsprechender Höhe zur Verfügung.

7.2 Alle Preisangaben erfolgen unter der Voraussetzung, dass im Verhältnis der Parteien zueinander keine anderen allgemeinen Geschäftsbedingungen als diese "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" Anwendung finden. Falls das nicht der

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Fall ist, ist Jägersberger Antriebstechnik zu Preisanpassungen berechtigt.

7.3 Jägersberger Antriebstechnik ist berechtigt, Preise und Konditionen veränderten Bedingungen anzupassen, insbesondere falls

- a) der Kunde nachträglich Änderungen oder Ergänzungen verlangt;
- b) die vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen unvollständig sind oder den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen;
- c) sich die der Preisbildung zugrundeliegenden Verhältnisse (insbesondere Währungsparitäten oder Materialpreise) zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und dem vereinbarten Leistungstermin wesentlich ändern.

7.4 Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen von Jägersberger Antriebstechnik sofort fällig. Zahlungen sind auf das von Jägersberger Antriebstechnik genannte Bankkonto zu leisten, ohne Abzug von Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen, sowie nicht vereinbarten Skonti. Zahlungen gelten erst dann als geleistet, wenn Jägersberger Antriebstechnik uneingeschränkt über den Betrag verfügen kann.

8. ZAHLUNG

8.1 Die Zahlungen sind entsprechend der in der Auftragsbestätigung angeführten Zahlungsbedingungen zu leisten.

8.2 Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen vom Verkäufer nicht anerkannte Gegenansprüchen zurückzuhalten.

8.3 Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung in Verzug, so kann der Verkäufer entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und

- a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstige Leistungen aufschieben;
- b) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen;
- c) sofern aufseiten des Käufers kein Entlastungsgrund im Sinne des Art. 10 vorliegt, ab Fälligkeit gesetzliche Verzugszinsen verrechnen, oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.

8.4 Hat bei Ablauf der Nachfrist gemäß 8.3 der Käufer die geschuldete Zahlung oder sonstige Leistung nicht erbracht, so kann der Verkäufer durch schriftliche Mitteilung vom Vertrag zurücktreten. Der Käufer hat über Aufforderung des Verkäufers bereits gelieferte Waren dem Verkäufer zurückzustellen und ihm Ersatz für die eingetretene Wertminderung der Ware zu leisten sowie alle gerechtfertigten Aufwendungen zu erstatten, die der Verkäufer für die Durchführung des Vertrages machen musste. Hinsichtlich noch nicht gelieferter Waren ist der Verkäufer berechtigt, die fertigen bzw. angearbeiteten Teile dem Käufer zur Verfügung zu stellen und hierfür den entsprechenden Anteil des Verkaufspreises zu verlangen.

8.5 Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Käufers behält sich Jägersberger Antriebstechnik das Eigentumsrecht am Kaufgegenstand vor. Der Käufer hat den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer gehalten, das Eigentumsrecht der Jägersberger Antriebstechnik geltend zu machen und diesen unverzüglich zu

verständigen.

8.6 Der Käufer ist nicht berechtigt, Gegenforderungen mit dem Rechnungsbetrag aufzurechnen.

8.7 Andere als die in Art. 7 genannten Ansprüche der Jägersberger Antriebstechnik gegen den Käufer auf Grund dessen Verzuges sind ausgeschlossen.

9. GEWÄHRLEISTUNG/ZUSICHERUNGEN

9.1 Jägersberger Antriebstechnik gewährleistet ausschließlich, dass Liefergegenstände zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges neu und ungebraucht sind, den Standards von Jägersberger Antriebstechnik und gegebenenfalls vereinbarten technischen Spezifikationen entsprechen und während der Gewährleistungsfrist frei von Fehlern sind, die auf defekte Bauteile oder fehlerhafte bzw. minderwertige Verarbeitung durch Jägersberger Antriebstechnik zurückzuführen sind.

9.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 (zwölf) Monate ab Gefahrübergang. Reparatur oder Ersatz verlängern die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht.

9.3 Jägersberger Antriebstechnik leistet keinerlei Gewähr und macht keine wie auch immer gearteten Zusicherungen

- a) für Software, die Jägersberger Antriebstechnik liefert;
- b) für Liefergegenstände, die Jägersberger Antriebstechnik zwar liefert, die aber von anderen hergestellt worden sind;
- c) für fehlerhafte Leistungen, die nicht ausschließlich durch Jägersberger Antriebstechnik verursacht worden sind;
- d) wenn
 - d1) die Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit nur unerheblich ist oder ein Fehler die Brauchbarkeit nur unerheblich beeinträchtigt;
 - d2) Fehler auf natürlichen Verschleiß, nach Gefahrübergang auftretende unvorhergesehene Ereignisse oder Schäden, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, unübliche physische oder elektronische Belastung, übermäßige Beanspruchung, Missbrauch, Fehlgebrauch, Nachlässigkeit, Verwendung mit unpassendem Zubehör, unsachgemäße Montage oder Verpackung, nicht durch Jägersberger Antriebstechnik erfolgten Aufbau, ungeeigneten Baugrund oder auf besondere vertraglich nicht vorausgesetzte äußere Einflüsse zurückzuführen sind oder darauf, dass andere als Jägersberger Antriebstechnik Reparaturen oder Änderungen vornehmen;
 - d3) Liefergegenstände vom Kunden, dessen Kunden oder Endabnehmern nach Auslieferung durch Jägersberger Antriebstechnik verändert werden oder wenn allfällige Garantiesiegel vom Kunden, dessen Kunden oder Endabnehmern entfernt oder verändert wurden;
 - d4) Fehler oder Schäden auf fehlerhaftes Design der Liefergegenstände bzw. Teilen davon durch den Kunden oder auf Arbeiten zurückzuführen sind, die in Übereinstimmung mit den Vorgaben und Spezifikationen des Kunden ausgeführt worden sind;
 - e) bei Prototypen, Vorserienstücken oder Probestücken sowie
 - f) bei Fehlern oder Schäden, die auf Beistellteile, Werkzeuge oder Prüfeinrichtungen zurückzuführen sind, die aus dem Besitz des Kunden stammen oder vom Kunden zur Verfügung gestellt wurden oder von Jägersberger Antriebstechnik in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Kunden hergestellt oder beschafft worden sind; die Verantwortung für die Maßhaltigkeit und die Funktionalität von Beistellteilen liegt allein beim Kunden. Von Jägersberger Antriebstechnik erkannte Mängel werden dem Kunden mitgeteilt.

9.4 Soweit Jägersberger Antriebstechnik den Fehler eines Liefergegenstands allein zu vertreten hat, leistet Jägersberger Antriebstechnik nach eigener Wahl und ausschließlich dadurch



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gewähr, dass ein gelieferter Gegenstand repariert, ersetzt, gutgeschrieben oder dessen Preis rückerstattet wird. Die Haftung und Gewährleistung von Jägersberger Antriebstechnik hinsichtlich jeder Art von Fehlern, die auf zugeliessene Bauteile zurückzuführen sind, begrenzt sich auf die Regressansprüche gegenüber dem Zulieferer. Die Rechte des Kunden auf Wandelung, Rücktritt und Kündigung sind ausgeschlossen. Vorbehaltlich der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen sind im Rahmen des rechtlich Möglichen sämtliche Rechte und Ansprüche des Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund – gegen Jägersberger Antriebstechnik, deren Organe, Gesellschafter, Arbeitnehmer, angeschlossene Unternehmen, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, Zulieferer und Beauftragte ausgeschlossen, insbesondere – aber nicht abschließend – Ansprüche wegen Produktionsausfalls, Verspätungsschadens, Nutzungsausfalls, Verlusts oder Beschädigung von Daten oder Datenträgern, Kosten der Wiederherstellung verlorener oder beschädigter Daten, entgangenen Gewinns und sonstiger Schäden direkter oder indirekter Art, selbst wenn Jägersberger Antriebstechnik auf die Möglichkeit eines derartigen Schadens ausdrücklich hingewiesen worden ist.

9.5 Im Falle eines Serienfehlers werden die Parteien zusammenarbeiten, um dessen Ursache, die Anzahl der betroffenen Liefergegenstände und die erforderlichen Maßnahmen festzustellen. Serienfehler in diesem Sinne sind Fehler, die auf dieselbe grundlegende Ursache zurückzuführen sind und bei mehr als 5% (fünf vom Hundert) der Liefergegenstände der letzten 6 (sechs) Monate auftreten, vorausgesetzt, die Mindeststückzahl der vom selben Serienfehler betroffenen Liefergegenstände übersteigt innerhalb der Gewährleistungsfrist 300 (dreihundert) Stück. Die Haftung von Jägersberger Antriebstechnik für Serienfehler ist insgesamt wie folgt begrenzt: Im Fall eines Serienfehlers leistet Jägersberger Antriebstechnik ausschließlich dadurch Gewähr, dass fehlerhafte Liefergegenstände nach eigener Wahl repariert, ersetzt, gutgeschrieben oder deren Preis rückerstattet wird. Im Fall eines Serienfehlers ist die Haftung von Jägersberger Antriebstechnik auf 3% (drei vom Hundert) der Umsatzerlöse der letzten 6 (sechs) Monate beschränkt, die Jägersberger Antriebstechnik mit dem entsprechenden Liefergegenstand erzielt hat.

9.6 Beanstandete Liefergegenstände sind Jägersberger Antriebstechnik auf Verlangen zuzustellen und der Verkäufer übernimmt, falls nicht anders vereinbart wird, Kosten und Gefahr des Transportes. Soweit Liefergegenstände ersetzt werden, gehen die ausgewechselten Liefergegenstände ins Eigentum von Jägersberger Antriebstechnik über, soweit Jägersberger Antriebstechnik nicht auf den Eigentumsübergang verzichtet. Die Rücksendung der nachgebesserten oder ersetzten Waren oder Teile an den Käufer erfolgt, falls nicht anders vereinbart wird, auf Kosten und Gefahr von Jägersberger Antriebstechnik.

9.7 Wird eine Ware von Jägersberger Antriebstechnik auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des Verkäufers nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben des Käufers erfolgt. Der Käufer hat in diesen Fällen den Verkäufer bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten. Bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderungen oder Umbauten alter, sowie fremder Waren, übernimmt Jägersberger Antriebstechnik keine Gewähr.

9.8 Ab Beginn der Gewährleistungsfrist übernimmt

Jägersberger Antriebstechnik keine weitergehende Haftung als in diesem Artikel bestimmt ist, auch nicht für Mängel, deren Ursache vor dem Gefahrenübergang liegt.

9.9 Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass Jägersberger Antriebstechnik dem Käufer keinen Schadenersatz zu leisten hat für Verletzungen von Personen, für Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind, oder für Gewinnentgang, sofern sich nicht aus den Umständen des Einzelfalles ergibt, dass dem Verkäufer grobes Verschulden zur Last fällt.

9.10 Grobes Verschulden liegt nicht in jedem Mangel an Sorgfalt oder Geschicklichkeit; grobes Verschulden liegt vielmehr nur vor, wenn Jägersberger Antriebstechnik schwerwiegende Folgen einer Handlung oder Unterlassung, die er bei Aufwendung fachmännischer Sorgfalt normalerweise hätte voraussehen müssen, außer Acht lässt oder wenn er bewusst die Folgen seiner Handlungsweise missachtet.

9.11 Die Haftung für Sachschäden aus einem Produktfehler wird nach Maßgabe des § 9 PHG für alle an der Herstellung und dem Vertrieb beteiligten Unternehmen ausgeschlossen. Eine allfällige Haftung gegenüber einem Verbraucher bleibt hierdurch unberührt.

10. ENTLASTUNGSGRÜNDE

Folgende Umstände gelten als Entlastungsgründe, falls sie nach Abschluss des Vertrages eintreten und seiner Erfüllung im Wege stehen: Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie z. B. Brand, Mobilisierung, Beschlagnahme, Embargo, Verbot der Devisentransferierung, Aufstand, Fehlen von Transportmitteln, allgemeiner Mangel an Versorgungsgütern, Einschränkung des Energieverbrauchs.

11. GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT

11.1 Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das sachliche zuständige Gericht in Wiener Neustadt/Österreich. Der Verkäufer kann jedoch auch das für den Käufer zuständige Gericht anrufen.

11.2 Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. 4. 1980, BGBl. 1988/96.

11.3 Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz der Jägersberger Antriebstechnik, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

12. ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einschließlich diesem Artikel 12 und Nebenabreden, bedürfen der Schriftform.

13. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" endgültig als rechtlich unwirksam oder aus Rechtsgründen als undurchführbar erweisen, so wird die Gültigkeit dieser "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Falle eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt, und sich dieser unterwerfen.